Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1568

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 32 a Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Einkommensteuer beträgt unter Berücksichtigung eines allgemeinen Freibetrages von 1920 Deutsche Mark:

1. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 1920 Deutsche Mark bis 8009 Deutsche Mark
   0,2 (y — 1920)
   „y" ist der abgerundete zu versteuernde Einkommensbetrag;

2. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 8010 Deutsche Mark bis 24 989 Deutsche Mark
   $106\ y + 5{,}8\ y^2$
   „y" ist ein Tausendstel des zu versteuernden Einkommensbetrages;

3. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 24 990 Deutsche Mark bis 98 999 Deutsche Mark
   $263\ y + 2{,}52\ y^2 — 0{,}008\ y^3 — 1750$
   „y" ist ein Tausendstel des zu versteuernden Einkommensbetrages;

4. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 99 000 Deutsche Mark bis 629 999 Deutsche Mark
   $567\ y + 0{,}03\ y^2 — 15\,200$
   „y" ist ein Tausendstel des zu versteuernden Einkommensbetrages;

5. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 630 000 Deutsche Mark an
   $0{,}58\ y — 11\,500$
   „y" ist der abgerundete zu versteuernde Einkommensbetrag.

(2) Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist wie folgt nach unten abzurunden:

Auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren Betrag, wenn er nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist,

auf den nächsten durch 60 ohne Rest teilbaren Betrag, wenn er mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 60 ohne Rest teilbar ist.

(3) Bei der Berechnung der Einkommensteuer nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1963

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51